



Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communica-  
tion DETEC

Par courriel : [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Berne, le 22 mars 2023

**Mise en œuvre de la motion 20.4339 de la CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi sur la circulation routière et de quatre ordonnances**  
**Consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur la mise en œuvre de la motion 20.4339 de la CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs »). L'Union des villes suisses représente les villes, les communes urbaines et les agglomérations de notre pays, soit bien trois quarts de la population suisse.

**Considérations générales**

La thématique du bruit préoccupe les villes. Le bruit est gênant, nocif pour la santé et mauvais pour l'économie, et il entrave le développement urbain. En décembre 2022, l'UVS a rendu public un [papier de position](#), dans lequel elle liste les problèmes liés au bruit (santé, valeur immobilière, coûts externes) et présente des solutions permettant d'y remédier. En priorité, le bruit devrait être réduit à la source. Plus d'un million de personnes étant affectées par un bruit routier excessif et quelque 80% des coûts sanitaires liés au bruit étant imputables à la circulation routière, ce champ d'action est prioritaire.

La mise en œuvre de la motion [20.4339](#) s'inscrit dans cette logique de réduction du bruit non-essentiel directement à la source. La problématique du bruit excessif et inutile généré par certains automobilistes est bien connue dans les villes : ces chauffeurs circulent avec des moteurs vrombissants et de la musique souvent forte, causant des nuisances inutiles. Des plaintes sont régulièrement déposées par la population.



Les villes partagent ainsi les objectifs formulés dans le rapport du Conseil fédéral, à savoir un sanctionnement facilité et plus sévère de la production de bruit évitable par les véhicules à moteur, l'instauration de contrôles en cas de manipulations du véhicule et le financement par la Confédération de contrôles supplémentaires du bruit routier.

Les villes n'acceptent toutefois que partiellement les modifications de bases légales telles que proposées. En effet, elles craignent que certaines dispositions ne s'avèrent inefficaces ou, dans certains cas, contre-productives. L'UVS partage les préoccupations émises par la Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses (CDSVS) et enjoint le Conseil fédéral à apporter les corrections adéquates au projet de révision en vue de son traitement au Parlement.

### **Demandes concernant les différentes dispositions**

Les villes craignent que l'extension prévue de la procédure d'amendes d'ordre comporte le risque que certaines infractions soient minimisées, ce qui s'avèrerait contre-productif. Elles demandent un réexamen du projet dans le but de renforcer efficacement les sanctions. Les conducteurs fautifs ne doivent pas se retrouver finalement mieux lotis qu'aujourd'hui et les mesures administratives perdre de leur effet dissuasif.

En outre, le Conseil fédéral propose des bases légales pour un soutien financier aux cantons qui intensifient les contrôles du bruit routier. L'UVS estime que les corps de police municipaux devraient également bénéficier de telles prestations de soutien dans l'accomplissement de leurs tâches d'exécution.

Afin de mieux protéger la population contre les émissions sonores inutiles et excessives, des mesures additionnelles doivent être envisagées. La motion [20.4339](#) demandait au Conseil fédéral qu'il indique « quels instruments permettraient à la Confédération de soutenir les activités d'exécution, en particulier par le développement et l'utilisation de radars antibruit, et quelles bases légales seraient nécessaires à cet effet ». Or, hormis brièvement à la page 2, l'outil des radars antibruit n'est pas abordé dans le rapport du Conseil fédéral. Pourtant, ces radars antibruit constituent un outil de sanction intéressant, qui mérite d'être pris en compte. L'UVS invite le Conseil fédéral à étudier cette option et à apporter des clarifications techniques et juridiques à ce sujet dans son message.

### **Propositions d'amendement**

Concernant les propositions d'amendement, nous vous renvoyons volontiers au questionnaire annexé à cette lettre. Son contenu rejoint celui de la Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses (CDSVS).



En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos cordiales salutations.

**Union des villes suisses**

Président

Anders Stokholm  
Maire de Frauenfeld

Directeur

Martin Flügel

Annexe : Questionnaire

Copie Association des Communes suisses  
Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Weitere interessierte Kreise

#### Absender:

Schweizerischer Städteverband SSV

nathanael.bruchez@staedteverband.ch

#### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

## Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SSV unterstützt ganz klar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Anpassungen. Er sieht dennoch ein grosses Verbesserungspotenzial, damit die festgelegten Ziele tatsächlich erreicht werden können.

Die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände muss kritisch überprüft werden. Dass die Ahndung grundsätzlich einfacher werden soll, ist zu begrüssen, allerdings nicht zu Lasten der abschreckenden und damit präventiven Wirkung einer allfälligen Strafanzeige. Insbesondere sollen Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute nicht besser gestellt werden. Gemäss Vorlage des Bundesrats wären bestimmte lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Franken 80 zu ahnden und damit erledigt. Heute können fehlbare Fahrzeuglenkende dafür im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt, Fahrzeuge polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet werden. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet. Der Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden darf nicht unnötig eingeschränkt werden. Im anonymen Ordnungsbussenverfahren ist eine Meldung von lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzuges im Wiederholungsfall nicht möglich.

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einer bestimmten Motordrehzahl den Lärm-Grenzwert einhalten. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missstand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörden sind bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere dB-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf Grundlage eines Referenzwertes gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte. Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere dB-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder –Typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Nach wie vor fehlt eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergereäte zuzugreifen um damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Des Weiteren sollten für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzern" die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

---

## Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen belangt werden, können aufgrund der Anonymität des OB-Verfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter-/innen erkannt.

## Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Es gilt aber zu vermeiden, dass für die Polizeibehörden (administrativer) Mehraufwand entsteht.  
Ein Fokus könnte auf der Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel liegen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?



JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüssen, wenn Fahrmodi in der Verordnung explizit aufgeführt und deren Verwendung verboten wird. Solches Fahrverhalten kann auch ausserhalb von Ortschaften störend sein. Wir beantragen, eine offenere Formulierung zu wählen und "in Ortschaften" zu streichen.

Gemäss Einleitungssatz von Art. 33 VRV darf kein vermeidbarer Lärm verursacht werden. In lit. f wird nun nicht vermeidbarer, sondern unnötiger Lärm unter Strafe gestellt. Was mit der unterschiedlichen Formulierung bezweckt wird, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Erläuterungsbericht hervor. Hier ersuchen wir um Klarstellung.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

## Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene der EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.  
Fahrzeugsatzteile sollten auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen, als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Die Verwendung von Teilen, die lauter sind als die Originalversion sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sind

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Bei Firmen/Unternehmen, in welchen die Tathandlung keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann, greifen Bussen nicht.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:



## Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bussenhöhe ist zu tief angesetzt. Das betreffende Verhalten verursacht mehrfach unnötigen Lärm. Eine Bussenhöhe von 120 Franken erscheint uns daher angezeigt.

Das Wort Gaspedal sollte mit «oder des Gasgriffs» ergänzt werden. Damit wären auch entsprechende Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Eine neutrale Formulierung könnte auch lauten: «Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung .....».

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollte solches Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer/-innen sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde sodann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdre-

henden Rädern milder bestraft wird (80 Franken), als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen Verfahren).

Eventualiter ist die Höhe der Ordnungsbusse deutlich höher anzusetzen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung mehr Lärm und die Belästigung ist schwerwiegender. Entsprechend ist eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens 200 Franken angezeigt, vorbehältlich Abänderungen im Sinn der VTS.

Das Knallen und Böllern einer Auspuffanlage geschieht durch vorgängige Umprogrammierung des Steuergerätes (Schubabschaltung deaktiviert). Eine solche Abänderung muss durch eine Fachperson kontrolliert und beschrieben werden, gegebenenfalls sind die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis einzuziehen. In solchen Fällen ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Ordnungsbussenziffer für dieses Fahrverhalten kritisch.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfanlage sollten konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre auch hier ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auch das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet wer-

den. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Die Montage eines sog. Schubluftventils muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Solche Ventile müssen demontiert und sichergestellt werden.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich. Die Demontage der Motorraumdämmung wird vorsätzlich, zwecks Verursachen von zusätzlichem Lärm, vorgenommen. Die Kontrolle muss durch eine Fachperson erfolgen, denn nicht alle Fahrzeuge verfügen über eine Motorraumdämmung.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen. Mit der Inverkehrbringung wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit mehr tangiert als z.B. mit einmaligen verbotenen Fahrverhalten oder dem einmaligen Führen eines manipulierten Fahrzeuges.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26